



Martin Frohner  
Zl. nü003.3-4/2020-3  
Nüziders, 09.12.2020  
Gesamtseitenzahl: 2

# VERORDNUNG

## der Gemeindevertretung Nüziders über die Festsetzung der Kanalgebühren 2021

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 11 bis 23 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989 idgF, und der Kanalordnung der Gemeinde Nüziders wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Nüziders vom 26.11.2020 die Kanalgebührenverordnung vom 28.11.2019 wie folgt geändert:

### 1. Kanalisationsbeiträge:

Der Beitragssatz wird mit EUR 38,64 + 10 % MwSt. festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3,00 m entspricht (EUR 354,17).

- a) Anschlussbeitrag: 29 % der Geschoßfläche x Beitragssatz  
EUR 38,64 + 10 % MwSt.
- b) Erschließungsbeitrag: 5 % der erschlossenen Grundfläche x Beitragssatz  
EUR 38,64 + 10 % MwSt.

### 2. Vergütung für aufzulassende Anlagen (§ 13 Kanalordnung):

Die Vergütung für aufzulassende Anlagen beträgt vorbehaltlich des Zeitwertabschlages EUR 403,80 + 10 % MwSt. je m<sup>3</sup> Fassungsraum

### 3. Kanalbenützungsgebühren

	brutto €/Quartal	brutto €
a) Pauschalbetrag pro Person	27,80	111,20
b) Gebühren nach Verbrauch		2,23

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 28.11.2019 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier

*Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.*



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.



**Kundmachungsvermerk:**

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	14.12.2020	
von der Amtstafel abgenommen am:	15.01.2021	